

# • Saale-Sormitz-Kurier •

Amts- & Mitteilungsblatt



mit den Ortsteilen Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Gleima, Liebengrün, Liebschütz, Lückenmühle, Rauschengesees, Remptendorf, Ruppersdorf, Thierbach, Thimmendorf, Weisbach

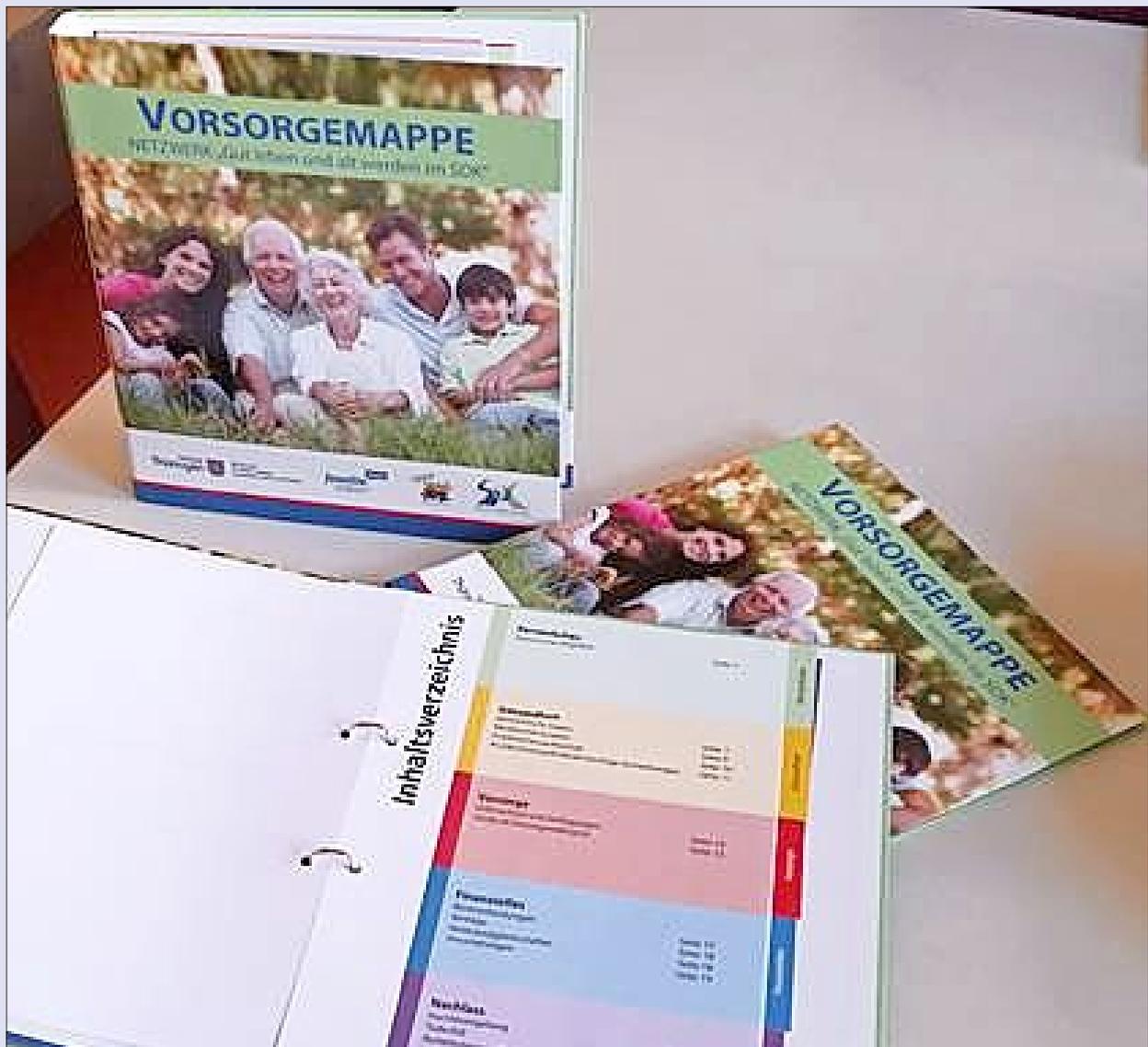


Nummer 10

Freitag, den 16. Oktober 2020

21. Jahrgang

## Das Netzwerk „Gut leben und alt werden im SOK“ bietet eine Vorsorgemappe an.



**Auf Anfrage kann diese auch in der  
Gemeindeverwaltung Remptendorf erworben werden.  
Auch das mobile Seniorenbüro arbeitet mit dieser Mappe.**

# Der Bürgermeister informiert ...

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

erwartungsgemäß hatten sich die Berichterstattungen vor dem 03. Oktober voll auf das Thema der deutschen Einheit konzentriert. Je nach dem Blickwinkel der Programmierer oder / und der Journalisten wurden Gemeinsamkeiten und bestehende Unterschiede zwischen West und Ost dargestellt. Das Bildmaterial und die Dokumentationen aus den Tagen und Wochen zwischen August 1989 und dem 03.10.1990 sind für mich immer wieder ein emotionales Erlebnis. Eigene Erlebnisse werden wach! Persönlich halte ich aber die Diskussionen und Gesprächsrunden, die nach 30 Jahren deutscher Einheit abgehalten werden und klagend und beklagend auf die noch bestehenden Unterschiede zwischen Ost und West endlos debattieren, für nervig. Ich bin der Meinung, dass wir nicht ewig darüber reden müssen, sondern selbstbewusst handeln sollten. Mir ist es völlig egal, wie viel Prozent der Deutschen aus den Altbundesländern schon im Osten waren und umgekehrt. Hat schon einmal jemand eine Statistik geführt, die festgestellt hat wie viel Prozent der Norddeutschen der alten Bundesländern schon im Süden der Altbundesländer waren (oder umgekehrt)? Alltag fängt dort an, wo derartige Statistiken nicht mehr geführt werden.

Wir müssen allesamt darüber reden, wie beispielsweise die Chancen oder die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung im ländlichen Raum in Gesamtdeutschland sich entwickeln.

Uns sollte interessieren, wie wir in Gesamtdeutschland die dringendsten Probleme der Gegenwart lösen, um für das gesamte Volk in eine gute Zukunft zu gehen. Inzwischen kennen etwa 30 % der Bevölkerung der Bundesrepublik die DDR nicht mehr, da diese zu jung sind. Bei dieser Bevölkerungsgruppe gibt es je nach familiärer Betroffenheit eine gewisse Neugier auf die Zeit der beiden deutschen Staaten. Das ist sicher ganz richtig. Doch ständig die Strukturprobleme Ostdeutschlands gebetsmühlenartig hoch zu puschen, ist für diese Generation sicher uninteressant.

Eine gesamtdeutsche Erfahrung haben wir mit dem Probealarm am 10.09.2020 gemacht. Radiomeldung, Apps und die Sirenen sollten die Bevölkerung in Gesamtdeutschland vor einer Katastrophe warnen. Ein erstmaliger Warnungstag, der nicht funktionierte, weil beispielsweise die APPs nichts gemeldet haben und die Sirenen stumm blieben. Das Signal „Katastrophenalarm“, ein 5x auf- und abschwelliger Ton der Sirenen, wird von unseren Sirenen gar nicht erkannt, das ist nicht möglich. Dies wussten die Rettungsleitstellen schon vorher. Wie es im Bundesgebiet mit dem digitalen Alarmsignal aussieht, weiß ich nicht. Hier jedenfalls ist es so. Trotzdem kann ich nicht verstehen, dass über diese Panne so ausgiebig diskutiert wird, statt an den Problemen stringent zu arbeiten und diese zu beseitigen. Es war Probe, ob es funktioniert und es hat eben nicht funktioniert. Außerdem glaube ich, dass in unseren Orten die Sirene nicht unbedingt die richtige Art der Warnung ist. Schon bei normaler Alarmierung der Feuerwehre sind einige Einwohner sehr ungehalten. Ist es vielleicht nicht doch besser, wenn eine Katastrophenalarmierung über die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und über Lautsprecher stattfindet? Schließlich können unsere Sirenen, wenn diese das Signal empfangen können, außer laut sein, keine Nachricht zum Zweck der Bevölkerungswarnung weitergeben. Man muss ja schließlich nicht nur wissen, dass Gefahr droht, sondern auch wissen, was man bei Gefahren tun muss, beispielsweise das Grundstück verlassen.

Der tödliche Unfall in Ruppertsdorf hat sicher keine Gefahrenwarnung nach sich gezogen. Dieser tragische Unfall mit traurigem Ergebnis hat manche Diskussion angefacht. Ein Statement vor Abschluss der polizeilichen Untersuchungen abzugeben ist sicher nicht angebracht. Dennoch, so weiß ich, ist die Baustellenbeschilderung korrekt gewesen. Baustellen, so wie in Ruppertsdorf an dieser Engstelle, bleiben immer ein Problem für die Verkehrsteilnehmer. Bestmögliche Sicherheit aller ist im festgelegten Beschilderungsplan durch die Verkehrsbehörde vorgeschrieben. Auch die Arbeitssicherheit für die Bauarbeiter ist zu berücksichtigen. So darf beispielsweise keine einseitige Straßensperre mehr durchgeführt werden, wenn Kanal in einer

Fahrspur der Straße gebaut wird. Sollte in Ruppertsdorf an der Stelle diese Vorschrift ausgeweitet werden und eine großräumige Umleitung angeordnet werden? Ich denke nicht. Dieser Unfall hat viele unglückliche Zusammenspiele als Ursache gehabt und führte dann zu diesem katastrophalen Ergebnis. Bestürzung und Trauer bleiben. Die Schuldfrage klärt die Polizei.

Am 24. September hat der Gemeinderat den Nachtragshaushalt 2020 beschlossen. Erstmals seit Gründung der Einheitsgemeinde müssen wir einen Kredit aufnehmen. Seit November 2012 waren wir schuldenfrei. Die Kreditaufnahme über 175 T€ wird wegen des Ankaufs eines Unimog notwendig. Das ist jetzt nicht so dramatisch, da wir nun eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund 52,00 € haben. Das ist beherrschbar, ist aber dennoch eine völlig neue Lage für uns. Wir haben aber nicht ausschließlich wegen des Fahrzeugs den Kredit aufnehmen müssen. Die Umstände des Jahres 2020 sind es ebenfalls. Wir haben in diesem Jahr relativ viel investiert. Die Fertigstellung der Schleizer Straße im OT Remptendorf mit Beleuchtung war schon ein großer Brocken. Auch die Anschaffung des Geräteträger AEBI im März war beherrschbar. Nun kam aber die Corona-Pandemie und die Gewerbesteuern blieben aus. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlen 400 T€ zum Plan. Wir haben zwar einen Ausgleich vom Freistaat bekommen, doch mit etwa 210 T€ bleibt immer noch ein Delta als „Finanzloch“ übrig. Neben steigenden Kosten, z.B. bei der Kindergartenfinanzierung, gingen auch an anderer Stelle die Einnahmen zurück. Im Mai war klar, dass der vorhandene Unimog diesjährige Reparaturkosten in Höhe von 20 T€ verursacht. Jetzt war guter Rat teuer. Wenn wir 2020 neu kaufen, dann sparen wir 10 T€ wegen einer Kaufprämie von Mercedes und wir haben noch rund 5T€ weniger Mehrwertsteuer zu zahlen. Auch die Ausschreibung ist wegen der Corona-Pandemie für 2020 vereinfacht worden. Also konnten wir nicht bis 2021 warten. Für kommenden Jahr steht der Umbau des Sportlerheimes in Liebschütz zur Rettungswache bevor. Wir können kaum auf Entlastung hoffen. Deshalb mussten wir handeln und den Unimog sofort Ausschreiben und noch 2020 bezahlen. Der Kredit ist notwendig gewesen. Hoffentlich kommen wir finanziell dann durch die Corona-Krise ohne weitere Kreditaufnahmen. Beschlüsse zur Feuerwehrentschädigungssatzung sowie der Straßenausbaubeitragssatzung sind eher formell zu begründen. Nachdem die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes zu den Haushaltsjahren 2016-2018 vorliegen konnten auch die Entlastungsbeschlüsse für den Bürgermeister gefasst werden. Einen sehr nachhaltigen Beschluss fasste der Gemeinderat mit dem Beitritt der Gemeinde zur Genossenschaft „Wärme und Abwasser Gahma“. Damit ist der Weg frei, dass wir unsere beiden kommunalen Gebäude, Feuerwehrhaus und Bürgertreff, zukünftig sowohl mit Nahwärme versorgen können und auch an die biologischen Gruppenkläranlagen mit angeschlossen werden können. Die Investition für beides kann in Gahma durch die Genossenschaft beginnen, weil nunmehr die Genehmigungen und die Fördermittelbescheide vorliegen.

Nun ist bereits der halbe Oktober vergangen, die Ernte fast eingebracht. Erntedankfeste sind in der Regel gefeiert. Wie überall in diesen Zeiten, waren Hygienevorschriften einzuhalten, die nur eine begrenzte Anzahl an Menschen zulassen. Wir hatten bis zum letzten Amtsblatt alle beabsichtigten Veranstaltungstermine abgedruckt. Wir werden das nun bis auf weiteres nicht mehr tun. Aus jetziger Sicht werden wohl weder Kirmes- noch Faschingstänze stattfinden dürfen. Wenigstens die Freiluftveranstaltungen sind noch einigermaßen durchführbar. Wenn sich nichts bis zum Advent ändert, werden dann mit großen Einschränkungen Weihnachtsmärkte stattfinden.

Bitte machen Sie das Beste aus dieser schwierigen Situation. Denken Sie daran, dass auch diese Pandemiezeit irgendwann zu Ende geht.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie die Natur.

**Ihr Bürgermeister  
Thomas Franke**

## Kontakte zu Ihrer Gemeindeverwaltung:

### Gemeinde Remptendorf

Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf

Tel.: 036640 449-0

Fax: 036640/449-25

E-Mail: [verwaltung@remptendorf.de](mailto:verwaltung@remptendorf.de)

Internetseite: [www.remptendorf.de](http://www.remptendorf.de)

Tel-Nr.	Abteilung/Amt	Durchwahl	Mitarbeiter/in	E-Mail
<b>036640/</b>	<b>Bürgermeister</b>			
449-21	Herr Franke		buergermeister@remptendorf.de	
	<b>Hauptverwaltung</b>			
	<b>Hauptamt/Geschäftsleitung</b>			
449-36	Frau Mützel		hauptamt@remptendorf.de	
	<b>Einwohnermeldeamt</b>			
449-10	Frau Oswald		ema@remptendorf.de	
	<b>Sekretariat</b>			
449-20	Frau Kachold		sekretariat@remptendorf.de	
	<b>Personal und Soziales</b>			
449-32	Frau Enke		soziales@remptendorf.de	
	<b>Bau- und Ordnungsamt</b>			
	<b>Ordnungsamt</b>			
449-15	Frau Kalinke		ordnung@remptendorf.de	
	<b>Bauverwaltung</b>			
449-16	Herr Wohlfarth		bauamt@remptendorf.de	
	<b>Liegenschaftsverwaltung</b>			
449-17	Herr Poßner		liegenschaften@remptendorf.de	
	<b>Finanzverwaltung</b>			
	<b>Kämmerei</b>			
449-22	Herr Adam		kaemmerei@remptendorf.de	
	<b>Steuern/Finanzen</b>			
449-11	Frau Pitzig		finanzen@remptendorf.de	
	<b>Kassenverwaltung</b>			
449-13	Frau Heyne		kasse@remptendorf.de	
	<b>Leiter Bauhof</b>			
Herr März			Mobil: 0170 41 52 553	

### Öffnungszeiten Verwaltung:

Montag	geschlossen
Dienstag	9 - 12 und 13 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 - 12 und 13 - 16 Uhr
Freitag	9 - 11 Uhr

### Schiedsstelle Remptendorf

Schiedsmann Hr. André Kupfer

Terminabsprachen unter Tel.: 0171 369 44 78

### Redaktionsschlusshinweis

Die nächste Ausgabe des  
Saale-Sormitz-Kuriers

**erscheint am 20. November 2020**

**Redaktionsschluss ist der 11. November 2020!**

## Amtlicher Teil

### Landratsamt Saale-Orla-Kreis

#### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises schreibt folgendes **unbebautes Grundstück in der Stadt Bad Lobenstein** zum Verkauf aus:

Heinrich-Behr-Straße 4a  
(Flurstück 573/10 mit 2405 m<sup>2</sup> und  
Flurstück 574/8 mit 66m<sup>2</sup>).

Das Grundstück wird verkauft, wie es steht und liegt.  
Der Zuschlag erfolgt auf das Höchstgebot.

Details zur Ausschreibung sind unter [www.saale-orkreis.de](http://www.saale-orkreis.de) im Bereich Aktuelles / Ausschreibungen zu finden. Die Angebotsfrist läuft bis 20.11.2020.

Weitere Auskünfte via E-Mail an: [zlm@irasok.thueringen.de](mailto:zlm@irasok.thueringen.de).

## Gemeinde Remptendorf

### Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der nächsten Gemeinderatsitzung

Am **Donnerstag, d. 12. November 2020**,  
findet um **19.00 Uhr** in Remptendorf,  
Sitzungszimmer, Verwaltungsgebäude Bahnhofstr. 17  
die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

#### Vorläufige Tagesordnung:

##### öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020
3. Informationen des Bürgermeisters mit öffentlichen Anfragen der Anwesenden
4. Diskussion und ggf. Beschlussfassung zum HH-Plan 2021
  - 4.1. Beschlussfassung Haushaltssatzung 2021
  - 4.2. Beschlussfassung Finanz- und Investitionsplan 2021
5. Benennung Datenschutzbeauftragter
6. Beschlussfassungen zum Bebauungsplan Sondergebiet Kurklinik Lückenmühle
7. Beschlussfassungen zu Auftragsvergaben
8. Beschlussfassungen zu Bauanträgen
9. Sonstiges

##### nichtöffentlicher Teil

10. Beschlussfassung zum Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020
11. Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten
12. Beschlussfassungen zu Grundstücksangelegenheiten
13. Verschiedenes

**Th. Franke**  
**Bürgermeister**

## Einladung zur Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses

Am **Dienstag, d. 20. Oktober 2020**, findet um **17.00 Uhr** im Verwaltungsgebäude, Büro des Bürgermeisters, die nächste öffentliche Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses statt.

### Tagesordnung:

1. Bestätigung des Protokolls vom 18.08.2020
2. Beschlussfassungen zu Bauanträgen

3. Diskussion zu Grundstücksangelegenheiten
4. Informationen zum Stand Rettungswache Liebschütz
5. Sonstiges

**Th. Franke**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse

### Haupt- und Finanzausschuss am 08.09.2020

TOP	Beschluss-Nr.
<b>1 Bestätigung Protokoll vom 28.07.2020</b> <i>Mehrheitlich beschlossen</i>	<b>2020/17/H</b>
<b>2 Diskussion zum Nachtragshaushalt 2020 mit Beschlussempfehlung für den Gemeinderat</b>	<b>2020/18/H</b>

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Nachtragshaushaltentwurf zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiterzuleiten. *Einstimmig beschlossen*

<b>3 Beschlüsse zu Anträgen von Ortsteilen ohne Ortsteilverfassung</b>	
<b>3.1 Zuschuss für Jugendverein Thimmendorf</b>	<b>2020/19/H</b>
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Remptendorf beschließt dem Antrag des Jugendvereins Thimmendorf statt zu geben. <i>Einstimmig beschlossen</i>	

**Th. Franke**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse

### Gemeinderatssitzung am 24.09.2020 - öffentlicher Teil -

TOP	Beschluss-Nr.:
<b>1 Bestätigung der Tagesordnung vom 24.09.2020</b> <i>Einstimmig beschlossen</i>	<b>2020/45/GR</b>
<b>2 Bestätigung Protokoll, öffentlicher Teil vom 16.07.2020</b> <i>Mehrheitlich beschlossen</i>	<b>2020/46/GR</b>
<b>4 Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung des Bürgermeisters 2016-2018</b>	
<b>4.1 Feststellung der Jahresrechnung 2016</b>	<b>2020/47/GR</b>
Der Gemeinderat Remptendorf stellt aufgrund der Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 fest. <i>Mehrheitlich beschlossen</i>	
<b>4.2 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016</b>	<b>2020/48/GR</b>
Der Gemeinderat Remptendorf beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes der Jahresrechnung 2016 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016. <i>Mehrheitlich beschlossen</i>	

<b>4.3 Feststellung der Jahresrechnung 2017</b>	<b>2020/49/GR</b>
Der Gemeinderat Remptendorf stellt aufgrund der Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 fest. <i>Mehrheitlich beschlossen</i>	

<b>4.4 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>2020/50/GR</b>
Der Gemeinderat Remptendorf beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes der Jahresrechnung 2017 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017. <i>Mehrheitlich beschlossen</i>	

<b>4.5 Feststellung der Jahresrechnung 2018</b>	<b>2020/51/GR</b>
Der Gemeinderat Remptendorf stellt aufgrund der Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 fest. <i>Mehrheitlich beschlossen</i>	

<b>4.6 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>2020/52/GR</b>
Der Gemeinderat Remptendorf beschließt auf der Grundlage des Prüfberichtes der Jahresrechnung 2018 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018. <i>Mehrheitlich beschlossen</i>	

### 5 Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020 der Gemeinde Remptendorf

<b>5.1 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020</b>	<b>2020/53/GR</b>
Der Gemeinderat Remptendorf beschließt aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen.	

Der 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	267.500	418.900-	5.288.000	5.136.600
die Ausgaben	94.400	245.800-	5.288.000	5.136.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	566.000	168.600-	641.000	1.038.400
die Ausgaben	516.750	119.350-	641.000	1.038.400

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 EUR um 175.000,00 EUR erhöht und damit auf 175.000,00 EUR neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern bleiben unverändert:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 880.000,00 EUR um 24.000,00 EUR vermindert und damit auf 856.000,00 EUR neu festgesetzt.

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

*Mehrheitlich beschlossen*

## **5.2 Finanzplan und Investitionsprogramm zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020** 2020/54/GR

Der Gemeinderat Remptendorf beschließt aufgrund des § 62 ThürKO den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020.

*Mehrheitlich beschlossen*

## **6 Beschlussfassung Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Remptendorf** 2020/55/GR

Der Gemeinderat Remptendorf beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Remptendorf (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

*Einstimmig beschlossen*

## **7 Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Remptendorf vom 16. März 2020** 2020/56/GR

Der Gemeinderat Remptendorf beschließt die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Remptendorf vom 16. März 2020 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

*Einstimmig beschlossen*

## **8 Beschlussfassung zur Mitgliedschaft Wärme- und Abwassergenossenschaft Gahma** 2020/57/GR

Der Gemeinderat beschließt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft „Wärme- und Abwasser Gahma“. Es soll 1 Anteil erworben werden.

*Mehrheitlich beschlossen*

## **9 Bauleitplanung: 3. Entwurf Bebauungsplan „Friesauer Weg, Remptendorf“** 2020/58/GR

Beschluss:

- Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Friesauer Weg, Remptendorf“ vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf geprüft und abgewogen (Anlage 1 zum Beschluss: Abwägungsprotokoll).
- Der überarbeitete Entwurf (3. Entwurf) mit den eingearbeiteten Abwägungsergebnissen in der Fassung vom 24.09.2020 wird gebilligt.
- Auf Grund der vorgenommenen Überarbeitung des Entwurfs ist eine erneute Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a, Abs. 3 BauGB durchzuführen.
- Der Entwurf mit Begründung ist erneut öffentlich auszulegen.

*Einstimmig beschlossen*

## **10 Beschlussfassung zu Bauvorhaben**

### **10.1 Antrag auf Vorbescheid: Errichten eines Pferdestalles sowie Aufstellen eines Seecontainers als temporäre Unterkunft** 2020/59/GR

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt das Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid: Errichten eines Pferdestalles sowie Aufstellen eines Seecontainers als temporäre Unterkunft unter der Auflage einer maximal 3-jährigen Standzeit des Seecontainers, gerechnet ab dem Datum der Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben.

*Mehrheitlich beschlossen*

### **10.2 Bauantrag: Einbeziehung der vorhandenen Terrasse in den Wohnbereich und Terrassenneubau** 2020/60/GR

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Bauantrag auf Einbeziehung der vorhandenen Terrasse in den Wohnbereich und Terrassenneubau das gemeindliche Einvernehmen.

*Einstimmig beschlossen*

### **10.3 Bauantrag: Errichtung von 2 Kleinkläranlagen mit je 50 EW** 2020/61/GR

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Bauantrag auf Errichtung von 2 Kleinkläranlagen mit je 50 EW das gemeindliche Einvernehmen.

*Mehrheitlich beschlossen*

## **11 Beschlussfassung zu Auftragsvergaben**

### **11.1 Erneuerung Straßenbeleuchtung Ruppertsdorf** 2020/62/GR

Der Gemeinderat beschließt:

Mit den Arbeiten zur Lieferung, Verlegung und Montage der Straßenbeleuchtung inkl. Tiefbauleistungen wird die Fa. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG gemäß Vertrag vom 27.02.2019 bzw. 17.08.2020 zum Angebotspreis von **24.632,17 € netto** beauftragt.

Die Firma besitzt die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Sie ist in der Lage, die Arbeiten in der gewünschten Form auszuführen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bauvertrag mit der Firma abzuschließen und für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Die erforderlichen Finanzmittel für diese Maßnahme werden im Haushalt 2020/21 eingestellt.

*Einstimmig beschlossen*

### **11.2 Vergabe Lieferleistung: Lieferung einer kommunalen Zugmaschine / Geräteträger für den Winterdienst und Mäharbeiten (Neugerät)** 2020/63/GR

Auf der Grundlage des durch die Verwaltung geprüften Angebotes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf die Vergabe des Lieferauftrages zur Anschaffung einer kommunalen Zugmaschine / Geräteträger für den Winterdienst und Mäharbeiten (Neugerät) an den wirtschaftlichsten Bieter, die **Firma Carl Beuthausen Kommunaltechnik GmbH & Co KG, In der Windschleiche 4, 07806 Neustadt/Orla**, Angebot vom 10.08.2020 mit einer Bruttoangebotssumme von **173.942,00 €**.

*Mehrheitlich beschlossen*

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse**

### **Gemeinderatssitzung am 24.09.2020 - nichtöffentlicher Teil -**

### **13 Bestätigung Protokoll, nichtöffentlicher Teil vom 16.07.2020** 2020/64/GR

*Mehrheitlich beschlossen*

## **14 Grundstücksangelegenheiten**

### **14.1 Grundstücksverkauf im OT Liebschütz** 2020/65/GR

*Mehrheitlich beschlossen*

**Th. Franke**

**Bürgermeister****Öffentliche Bekanntmachung****Einsichtnahme in die festgestellten Jahresrechnungen 2016 bis 2018 sowie in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2018**

Die festgestellten Jahresrechnungen 2016 bis 2018 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht vom 30.07.2020 des Rechnungsprüfungsamtes des Saale-Orla-Kreises über die von April bis Juli 2020 erfolgte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2018 liegen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit den jeweiligen Beschlüssen über die Feststellung der

- Jahresrechnung 2016 (Beschluss-Nr. 2020/47/GR),
- Jahresrechnung 2017 (Beschluss-Nr. 2020/49/GR),
- Jahresrechnung 2018 (Beschluss-Nr. 2020/51/GR)

und über die Entlastung des Bürgermeisters auf Grundlage des Prüfberichtes der

- Jahresrechnung 2016 (Beschluss-Nr. 2020/48/GR)
- Jahresrechnung 2017 (Beschluss-Nr. 2020/50/GR)
- Jahresrechnung 2018 (Beschluss-Nr. 2020/52/GR)

**in der Zeit vom 19.10.2020 bis 06.11.2020**

während der Öffnungszeiten

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr	

im Zimmer 12 (Kämmerei) der Gemeindeverwaltung Remptendorf, Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes „Friesauer Weg, Remptendorf“**

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 3. Entwurf des Bebauungsplans „Friesauer Weg, Remptendorf“ in der Gemarkung Remptendorf - bestehend aus dem Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 24.09.2020 sowie der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 24.09.2020 liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

**vom 26.10.2020 bis zum 27.11.2020**

in der Gemeindeverwaltung Remptendorf, Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf, im Bauamt (Erdgeschoss) zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag</b>	<b>8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:00 - 12:00 Uhr</b>

Ebenfalls mit ausgelegt werden die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen:

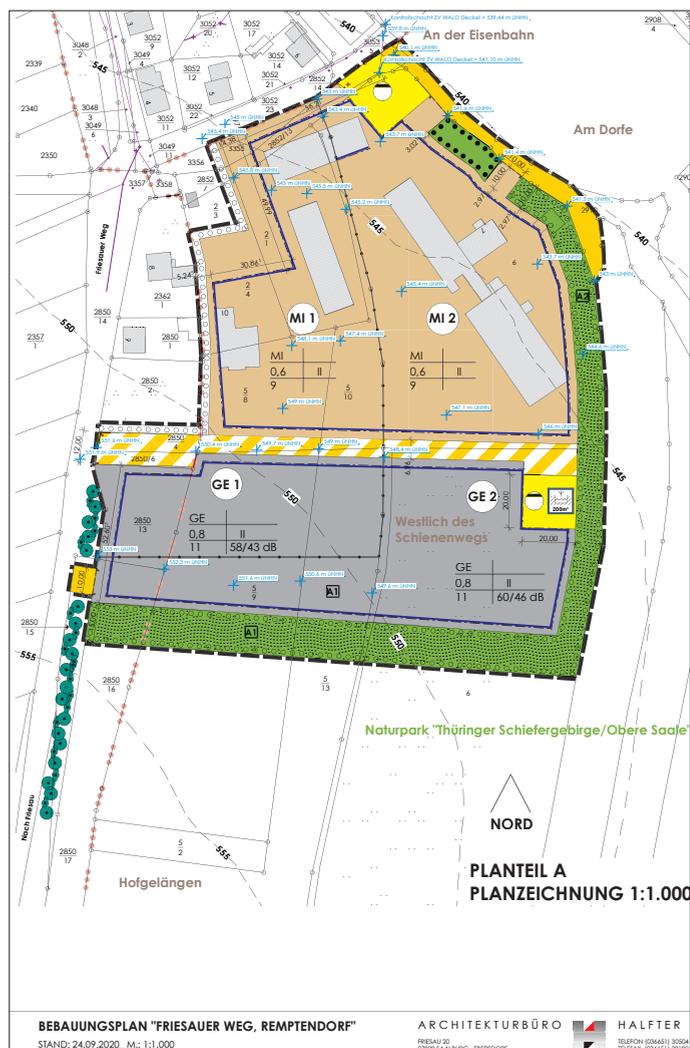
1. Umweltbericht zur Planung (gesonderter Teil der Begründung)
2. Gutachten zum Lärmschutz (Schall-Immissionsprognose) in der Fassung vom 24.07.2020

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Remptendorf, den 07.10.2020

*Thomas Franke*

**Thomas Franke**  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Lageplan, nicht maßstäblich**Beschluss zum B-Plan****Beschlussnummer: 2020/58/GR**  
**Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2020**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich. Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

**9. Bauleitplanung:**  
**3. Entwurf Bebauungsplan**  
**„Friesauer Weg, Remptendorf“**

**Gegenstand:** Bebauungsplan „Friesauer Weg, Remptendorf“

**Sach- und Rechtslage:** §§ 2 - 4 BauGB

**Beschlussvorlage:** Abwägung von Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum 2. Entwurf; Billigung geänderter Entwurf (3. Entwurf); erneute Betroffenheitsbeteiligung und öffentliche Auslegung

**Beschluss:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Friesauer Weg, Remptendorf“ vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf geprüft und abgewogen (Anlage 1 zum Beschluss: Abwägungsprotokoll).
2. Der überarbeitete Entwurf (3. Entwurf) mit den eingearbeiteten Abwägungsergebnissen in der Fassung vom 24.09.2020 wird gebilligt.
3. Auf Grund der vorgenommenen Überarbeitung des Entwurfs ist eine erneute Betroffenheitsbeteiligung gemäß § 4a, Abs. 3 BauGB durchzuführen.

4. Der Entwurf mit Begründung ist erneut öffentlich auszulegen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0**

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Remptendorf, 28.09.2020



**Thomas Franke**  
Bürgermeister



## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Remptendorf beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Lichtblicke“ Ruppertsdorf eine Stelle als

### Staatlich anerkannte/r Erzieher/in (m/w/d)

mit variabler Arbeitszeit zu besetzen.

Die Stelle ist mit einer Befristung für 1 Jahr zu besetzen. Bei nachgewiesener Eignung des Bewerbers / der Bewerberin wird die Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht gestellt.

Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage des § 16 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Förderung, Erziehung, Bildung und Versorgung von Kindern der Altersgruppe von 1 Jahr bis zum Schuleintritt. Neben der Realisierung von pädagogischen Angeboten gehören hierzu auch die Dokumentation der Bildungs- und Erziehungsergebnisse sowie die Planung und Mitgestaltung von gemeinsamen Aktionen, Festen und Veranstaltungen.

### Von dem/der Bewerber/in erwarten wir

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher(in) oder zum/zur staatlich anerkannten Sozialpädagogen/ Sozialpädagogin oder eine damit vergleichbare berufliche Ausbildung
- fundiertes Fachwissen und die Fähigkeit zur Umsetzung des Fachwissens in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern
- Bereitschaft zur Teamarbeit sowie ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Flexibilität
- Erkennen von Problemsituationen und angemessenes Reagieren
- Initiative, Kreativität und Engagement in der pädagogischen Arbeit
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz

Neben einer anspruchsvollen und interessanten Tätigkeit in einem engagierten und aufgeschlossenen Team bieten wir eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15.11.2020** an die

**Gemeinde Remptendorf**  
**Bürgermeister Herrn Franke**  
**Bahnhofstraße 17**  
**07368 Remptendorf**

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Eine persönliche Vorstellung erfolgt nur nach Aufforderung.

## Das Einwohnermeldeamt informiert

### Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

#### (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname,  
Vornamen,  
gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Schriftliche Widersprüche richten Sie bitte an:

Gemeinde Remptendorf  
Einwohnermeldeamt  
Bahnhofstr. 17  
07368 Remptendorf.



## Impressum

**Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Remptendorf mit den Ortsteilen Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Gleima, Liebenbrunn, Liebschütz, Lückenmühle, Rauschengesees, Remptendorf, Ruppertsdorf, Thierbach, Thimmendorf, Weisbach**

### Herausgeber:

Gemeinde Remptendorf  
Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf  
Tel.: 03 66 40 / 449 0  
Fax: 03 66 40 / 449 25

E-Mail: [verwaltung@remptendorf.de](mailto:verwaltung@remptendorf.de)

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Remptendorf

**Bildquelle Titelpfopf:** Foto A. Blaschke

### Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: [d.wolf@wittich-langewiesen.de](mailto:d.wolf@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigentil:** David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### Antragsteller:

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

<b>Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)</b>	
1	<p><input type="checkbox"/> <b>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht</b> (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)</p>
2	<p><input type="checkbox"/> <b>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</b> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</b> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</b> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)</p>
3	<p><input type="checkbox"/> <b>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage</b> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)</p>
4	<p><input type="checkbox"/> <b>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören</b> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)</p>
5	<p><input type="checkbox"/> <b>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen</b> (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)</p>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)



## Friedhofssatzung

### für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Remptendorf vom 22.08.2019

#### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

#### Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

#### Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

#### Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

#### Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

#### Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Remptendorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Remptendorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindefriedhofsrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

##### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortes Remptendorf waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

##### § 3

#### Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Remptendorf umfasst das Gebiet des Ortes Remptendorf. In einzelnen Ortsteilen gibt es eigene Friedhöfe.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
  - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
  - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

##### § 4

#### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## **Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### **§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

### **§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeige-

bestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## **Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

### **§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

Bbeauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

**§ 10****Kirchliche Bestattungen**

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

**§ 11****Särge, Urnen und Trauergebilde**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsetzen von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

**§ 12****Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

**§ 13****Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

**§ 14****Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

**§ 15****Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt für Urnen in der Regel 20 Jahre und bei Särgen in der Regel 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

**Abschnitt 4:  
Grabstätten****§ 16****Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte**

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- Wahlgrabstätten,
  - Gemeinschaftsgrabanlagen,
  - Ehrengabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

**§ 17**

- z. Zt. unbesetzt -

**§ 18****Wahlgrabstätten**

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

**§ 19****Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhoffssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

**§ 20****Benutzung von Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

**§ 21****Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen**

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

**§ 22****Ehrenggrabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

**Abschnitt 5:  
Gestaltung der Grabstätten****§ 23****Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

**§ 24****Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten,  
Verkehrssicherheit**

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

Sie dürfen nur bis höchstens zur Hälfte der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastikköpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entste-

hen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

## § 25

### Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) z.zt. unbesetzt

(7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

## § 26

*z.Zt. unbesetzt*

## § 27

### Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen.

Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## § 28

### Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## § 29

### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 30

#### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

### Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

#### § 31

*z.Zt. unbesetzt*

#### § 32

#### Bestattungs- und Beisetzungsfestern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfestern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

#### § 33

#### Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

#### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

### Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

#### § 35

#### Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 36

#### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

#### § 37

#### Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Remptendorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

#### § 38

#### Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

#### § 39

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme zu den Öffnungszeiten des Pfarramt Ebersdorf (Hauptstr. 6, 07929 Saalburg-Ebersdorf) aus.

#### § 40

#### Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Remptendorf  
über

Evangelisches Pfarramt Ebersdorf  
Hauptstr. 6

07929 Saalburg-Ebersdorf

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

**§ 41****Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 42****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung tritt die zur Zeit geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Remptendorf, den 08.01.2019<sup>2020</sup>  
Ort, den

*S. Koeller*  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
Gemeindegemeinderates\*

*And. A. Buelter*  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt  
*Gera, 26.06.2020*  
Ort, den

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt  
*Saale-Orla-Kreis*

Die Genehmigung der Friedhofsatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Remptendorf vom 1.8.2020 wird hiermit erteilt.

*Schütz 04.08.2020*  
Ort, den

*Müller-Gutle*  
SB Rechtsaufsichtsbehörde

**Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofsatzung vom 22.08.2019**

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

**Friedhofsgebührensatzung****für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Remptendorf vom 22.08.2019****Inhaltsübersicht:****Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschnldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 z. Zt. unbesetzt
- § 11 z. Zt. unbesetzt
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1:  
Gebühren****§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Remptendorf (Gemeinde Remptendorf), seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seine Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2****Gebührenschnldner**

(1) Schnldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschnldner).

(3) Mehrere Schnldner haften als Gesamtschnldner.

**§ 3****Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschnldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen

Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 4****Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## § 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rempendorf  
über das

Evang.-Luth. Pfarramt Ebersdorf

Hauptstraße 6

07929 Saalburg-Ebersdorf

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen - Einzelgrabstätte	
1.1.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	420,00 EUR
1.1.1.2.	für jedes weitere Jahr	16,80 EUR
1.1.2.	Erdbestattungen - Doppelgrabstätte	
1.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	840,00 EUR
1.1.2.2.	für jedes weitere Jahr	33,60 EUR
1.1.3.	Urnenbeisetzungen	
1.1.3.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	224,00 EUR
1.1.3.2.	für jedes weitere Jahr	11,20 EUR
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
	Urnenbeisetzungen - für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	593,00 EUR

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	33,60 EUR
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte	16,80 EUR
2.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte	33,60 EUR
2.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	11,20 EUR
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
3.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte	16,80 EUR
3.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte	33,60 EUR
3.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	11,20 EUR

§ 7  
z. Zt. unbesetzt

§ 8  
z.Zt. unbesetzt

## § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1.	bei einstelligen Wahlgräbern	150,00 EUR
1.2.	bei mehrstelligen Wahlgräbern je Stelle	150,00 EUR
2.	für die Beseitigung von Grabeinfriedungen	150,00 EUR
3.	für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	50,00 EUR
4.	für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	50,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10  
z. Zt. unbesetzt

§ 11  
z.Z. unbesetzt

## § 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 EUR
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00 EUR
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Genehmigung einer Umbettung	10,00 EUR
3.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre gültig)	25,00 EUR
3.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (bis zu 1 Jahr gültig)	10,00 EUR
3.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	10,00 EUR
3.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 EUR
3.6.	für das Erteilen einer Fotografierlaubnis	10,00 EUR

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Rempendorf, 19.06.2020  
Ort, den



Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.  
Kreiskirchenamt

Gera, 26.06.2020  
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

2.  
Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Remptendorf vom 18.06.2020 wird hiermit genehmigt.  
Schleiz, 04.08.2020  
Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Geschäftsbereich  
Oschitzer Straße 4  
07977 Schleiz  
Müller-Gule  
SB Rechtsaufsichtsbehörde

Lückenmühle	102	101	98
Rauschengesees	101	101	100
Remptendorf	885	886	884
Ruppersdorf	247	249	248
Thierbach	101	101	101
Thimmendorf	222	224	220
Weisbach	156	156	157
<b>Gesamt:</b>	<b>3.406</b>	<b>3.410</b>	<b>3.399</b>

**Projektaufruf für das Förderjahr 2021**

**Nichtamtlicher Teil**

**Gemeinde Remptendorf**

**Wichtiges auf einen Blick**

**Aufruf zur Blutspende!**

**Blutspendetermine für Ruppersdorf**

am: 18.11.2020  
von: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr  
wo: Gaststätte Birkenhof



Vielen Dank  
Ihr DRK Kreisverband

**Informationen**

**Wir gedenken der Verstorbenen**

04.09.2020	Frau Sigrid Franz wohnhaft gewesen in Remptendorf
12.09.2020	Herr Günter Kuhnla wohnhaft gewesen in Remptendorf
12.09.2020	Herr Eberhard Weber wohnhaft gewesen in Remptendorf
21.09.2020	Herr Karl Gemeinhardt wohnhaft gewesen in Weisbach
21.09.2020	Herr Jürgen Rode wohnhaft gewesen in Ruppersdorf
22.09.2020	Herr Gerhard Franz wohnhaft gewesen in Lückenmühle
22.09.2020	Frau Roswitha Großmann wohnhaft gewesen in Altengesees
22.09.2020	Frau Margot Mantai wohnhaft gewesen in Liebenbrun
23.09.2020	Frau Anita Lange wohnhaft gewesen in Remptendorf

*Die Einwilligung der Hinterbliebenen zur Veröffentlichung wurde erteilt.*

**Einwohnerentwicklung der Gemeinde Remptendorf**

Ortsteil	Juli 20	Aug. 20	Sep. 20
Altengesees	183	183	184
Burglemnitz	98	98	99
Eliasbrunn	239	239	239
Gahma	168	167	166
Gleima	63	63	63
Liebenbrun	373	373	372
Liebschütz	468	469	468



Innovativ und nachhaltig die Lebensbedingungen von Familien von 0 bis 99 Jahren (und darüber hinaus) im Saale-Orla-Kreis zu erhalten und zu verbessern - das ist unser Ziel! Seit 2019 konnten wir über das Landesprogramm „Familie eins99“ bereits über 90 familienfördernde Projekte unterstützen.

Auch 2021 möchten wir innovative und an den Bedürfnissen von Familie und deren Mitgliedern orientierte Projekte fördern.  
**Werden Sie aktiv und reichen Sie Ihre Projektideen ein!**

Um dieses Ziel gemeinsam mit dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu realisieren, haben Sie die Möglichkeit Projektskizzen beispielsweise zu folgenden Themen einzureichen:

**Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität (Handlungsfeld 2)**

- Entlastung von Familien mit Pflegeverantwortung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Mobilität für Kinder, ältere Personen und Menschen mit Einschränkungen

**Bildung im familiären Umfeld (Handlungsfeld 3)**

- Trainingsprogramme zur lebenspraktischen Wissensvermittlung (z.B. Haushaltführung und Ernährung, Umgang mit Geld, Umgang mit Behörden und Ämtern)
- Angebote zur gesundheitlichen Bildung (bspw. familienbezogene Sportangebote, Mobile Sporttrainer)

**Beratung, Unterstützung und Information (Handlungsfeld 4)**

- Vermittlung ehrenamtlicher Hilfeleistungen im Haushalt
- Ehrenamtliche Betreuungsangebote/Patenschaften für Kinder verschiedenen Alters
- Projekte mobiler Technikberatung älterer Menschen

**Dialog der Generationen (Handlungsfeld 6)**

- Projekte zum Übergang von der Erwerbstätigkeit in die Rente
- Lesepatenschaften von Jung für Alt und von Alt für Jung
- Beratungs- und Begegnungsangebote in folgenden Gebieten:  
*Bad Lobenstein, EG Remptendorf, Rosenthal am Rennsteig, Schleiz, VG Oppurg, VG Ranis-Ziegenrück, VG Seenplatte*

**Wer ist Antragsberechtigt?**

Förderfähig sind Projekte von gemeinnützigen Trägern (bspw. Vereine), Verbänden der Wohlfahrtspflege, kirchlicher Träger, kreisangehörige Städten oder Gemeinden.

**Welche Ausgaben werden gefördert?**

Für Maßnahmen, Angebote und Projekte im Sinne des Landesprogrammes „Familie eins99“ und des Familienförderplanes des Saale-Orla-Kreises 2019-2022 werden

- Personalkosten
  - Sachkosten
  - Honorarkosten
- gefördert.

**Wie reiche ich mein Projekt ein?**

Das Formular für Ihre Projektskizze sowie weitere Hinweise zur Antragstellung finden Sie zum Download auf unserer Website: <https://www.saale-oria-kreis.de/de/familie-eins99.html>  
www.saale-oria-kreis.de > Saale-Orla-Kreis > Kinder, Jugend und Familie > Familie eins99

Bitte reichen Sie Ihre Projektskizze vollständig und rechtsgültig unterschrieben per Post bei uns ein.

**Landratsamt Saale-Orla-Kreis**  
**FBB 3 - Sozialplanung**  
**Oschitzer Straße 4**  
**07907 Schleiz**

Antragsfrist ist der **20.11.2020** (Posteingangsstempel).

Ihr Vorhaben wird von uns geprüft. Bitte warten Sie auf unsere Rückmeldung. Wir werden Sie zum weiteren Verfahren informieren.

Fragen zum Landesprogramm und zur Antragstellung beantwortet Ihnen:

Frau Hölzel  
Sozialplanerin Landesprogramm „Familie eins99“  
Tel.: 03663/488 959  
E-Mail: [sozialplanung@irasok.thueringen.de](mailto:sozialplanung@irasok.thueringen.de)

## Freiwillige Feuerwehr Remptendorf

### Ausbildung der Einsatzabteilung

Das durch Corona bedingte Ausbildungsverbot zwischen Mitte März bis Ende Mai betraf auch uns, die Freiwillige Feuerwehr Remptendorf. Doch trotz des Verbotes zur Ausbildung war die Einsatzbereitschaft der Wehr nie gefährdet. Als das Verbot Ende Mai aufgehoben wurde, begannen wir wieder mit den Ausbildungen. Die Themen der ersten Ausbildungen waren: die Maschinisten Ausbildung, Grundübungen der Gruppe, Technische Hilfeleistung und die Wasserentnahmestellen.

Im August wurden weiterführend Ausbildungen zum Thema Wohnungsöffnung durchgeführt und auch die Technik wurde ausführlich geprüft. Im September ging es zusammen mit den Feuerwehren Altengesees und Thimmendorf zu einer Ausbildung in die Firma „Pauli Kunststofftechnik“ in Thimmendorf. Dort wurde uns die Brandmeldeanlage erläutert und wir bekamen einen Rundgang durch das Gebäude.



Am 18.09. trafen sich die Geräteträger zu einer theoretischen Unterweisung. Als Geräteträger gilt es 3 Ausbildungen im Jahr mehr zu absolvieren, darunter zählt eine Ausbildung auf der Atemschutzübungsanlage, welche dieses Jahr aufgrund von Corona nicht stattfinden konnte, eine theoretische Unterweisung, sowie eine zweite Belastungsübung. Zum Großbrand am 03.09. wurden wir nachalarmiert, denn hier zeigte sich mal wieder, dass es den Feuerwehren tagsüber an „Manpower“ fehlt. Wir unterstützen erfolgreich die Löscharbeiten und stellten einen Großteil an Geräteträgern.



Außerdem konnten wir uns noch im September über eine neue Rettungsschere freuen. Die alte Schere Baujahr 1997 konnte den Herausforderungen nicht mehr standhalten und auch die Beschaffung von Ersatzteilen war ausgeschlossen. Die Gemeinde investierte hierfür circa 5.000 Euro, dafür möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal bedanken.



Wenn euer Interesse geweckt ist und ihr Lust habt in einer unserer Ortsteilfeuerwehren mitzuwirken, dann meldet euch bei:

**OBM Holger März**  
Unter 01704152553 (auch per WhatsApp) oder auf Facebook (@Feuerwehr Remptendorf) und bei Instagram (@feuerwehr\_rempendorf)

### Einsätze September:

- Am 3.09. um 10.22 Uhr wurde die FW Remptendorf zum Großbrand nach Eßbach nachalarmiert
- Am 5.09. um 16.00 Uhr wurde die FW Remptendorf zu einer hilflosen Person im Wald gerufen
- Am 21.09. um 21.15 Uhr wurde die FW Ruppertsdorf zu einer technischen Unterstützung Rettungsdienst in die Ortslage alarmiert





**Wir gratulieren**

**... herzlich unseren Altersjubilaren**

am 03.11. Frau Gerda Hopfe in Gleima zum 80. Geburtstag  
 am 25.11. Herrn Wieland Wendel in Weisbach zum 70. Geburtstag

*Die Einwilligung zur Veröffentlichung wurde erteilt.*



**Zustimmungserklärung**

**Wir dürfen Ihre Geburtstags- und Ehejubiläen, Eheschließungen und Geburten nur noch veröffentlichen, wenn Sie uns Ihr Einverständnis geben. Bitte melden Sie sich bei uns!**

**Herzlichen Glückwunsch zur Geburt**  
 am 20.09.2020 Rulsch, Henriette in Burglemnitz

*Die Einwilligung zur Veröffentlichung wurde erteilt.*

**Wir gratulieren herzlich zur Eheschließung**

am 28.08.2020 den Eheleuten **Henniger, Yves und Diana, geb. Kelbert** in Liebengrün



*Die Einwilligung zur Veröffentlichung wurde erteilt.*

*Wir gratulieren herzlich*

**... zum Fest der Diamantenen Hochzeit**

am 29.10.2020 den Eheleuten Edelgard und Gerhard Harnisch in Liebengrün

**... zum Fest der Goldenen Hochzeit:**

am 05.11.2020 den Eheleuten Brigitte und Erhard Oswald in Gahma

*Die Einwilligung zur Veröffentlichung wurde erteilt.*

**Kindertagesstätten**

**Kindergarten „Zwergenhaus“ Remptendorf**

**Eine tolle Idee**

**... für die Kinder vom Zwergenhaus Remptendorf**

Immer wieder werden wir in unserer Arbeit von engagierten Eltern, Großeltern und anderen Bewohnern der Gemeinde Remptendorf und Umgebung unterstützt. Vielen Dank dafür! Eine ganz tolle Idee hatten jetzt Birgit und Christof Grote. Auf unserem Weg in den Wald, der uns an ihrem Garten entlang führt, haben die beiden für unsere Kindergartenkinder eine wetterfeste Bücherkiste und eine Kiste mit Holzbausteinen aufgestellt. Sehr gerne nutzen unsere „Kleinen“, für die der Weg in den Wald etwas zu lang ist, diese Spielstation. Eine Bank zum Verweilen wurde schon vor einiger Zeit von Stefan Grote für uns an diesem Platz installiert.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Familie Grote und hoffen auf weitere tolle Ideen dieser Art





## Naturpark Thüringer Schiefergebirge Obere Saale



Veranstaltungen/Wanderungen/Ausstellungen  
Natur erleben mit unseren Naturführern

### Auszüge Monat OKTOBER 2020

Weitere Informationen bei Alexandra Triebel:  
Tel.: 036643/599556 oder 0176/54527294, naturfuehrer@freenet.de

**Bitte informieren Sie sich unbedingt vor der Wanderung, ob und unter welchen Corona-Hygienebedingungen diese stattfindet!**

#### 01.10. - 31.10.

#### Fisch- und Wildwochen im Thüringer Land der Tausend Teiche

Informieren Sie sich über das Programm auf der Internetseite:  
[www.land-der-tausend-teiche.de](http://www.land-der-tausend-teiche.de) unter Aktuelles.

Informationen: Tourist Information Tel.: 036648/23922

#### 18.10. So

#### Herbst-Wanderung für alle Sinne rund um Schloss Burgk

Hinterer Röhrensteig - Marienhütte - Saaleufer - Richtung Holzbrücke - Burgkhammer - Eisbrücke - Kirschplantage - Vorderer Röhrensteig - Burgk

Bei dieser Wanderung erfreuen wir uns an den herrlichen Ausblicken und der schönen Natur. Gleichzeitig wollen wir all unsere Sinne gebrauchen, um auf spielerische und kreative Weise wahrzunehmen, was die Natur an kleinen Wundern bereithält. Pflanzen, Steine, Tiere, Farben, Klänge, Düfte... - unsere natürliche Mitwelt hat viele Facetten. Wir wollen einige davon bewusst erleben, eigene Erfahrungen machen und staunen. Dabei wechselt das Erleben je nach Jahreszeit.

10.00 Uhr, Burgk - Eingang Schlosshof (Ortsstraße 17, 07907 Burgk), 3 Std., 9 km, Skg: mittel, 3,00 €/Pers., 1,50 €/Schüler, Verpflegung für Rast im Wald mitbringen

Anm.: NaFü Ilona Herden: Tel.: 036483/70182, [ilona.herden@naturkreativ.net](mailto:ilona.herden@naturkreativ.net)

#### 20.10. Die

#### Mit Kindern Kräuterseife herstellen - kleines Ferienprogramm

Wir kreieren mit duftendem Lavendel, Rosenblüten, Ringelblumen, Thymian, Melisse und Gewürzen kleine Geschenkseifen.

10.00 Uhr, Remptendorf - Kräuterstube, 1,5 Std., 6,00 €/Pers.

Anm. erf.: IHK-Sachverständige u. NaFü Birgit Grote: Kräuterstube, Schleizer Str. 40, 07368 Remptendorf, Tel./Fax: 036640/22605, [birgit-grote@freenet.de](mailto:birgit-grote@freenet.de), [www.kraeuterstube-grote.de](http://www.kraeuterstube-grote.de)

#### 24.10. Sa

#### Hohenwarte Saalestausee - Bockfelsen

Gössitz - Bockfelsen - Drachenschwanz - Neumannshof - Gössitz

13.00 Uhr, Saalfeld - Bergfried Klinik Rezeption, FG, 4,5 Std., 10 km, Skg: mittel, Hd: 280 m, Einkehr in Gössitz, 4,00 €/Pers.

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, [reschwitz@t-online.de](mailto:reschwitz@t-online.de)

#### 27.10. Die

#### Mit Kindern Kerzenhalter aus Naturmaterialien basteln - kleines Ferienprogramm

Mit Naturmaterialien wie Ästen, Rindenstücken, Blättern, Steine u.a. basteln wir uns ein hübsches Windlicht, das sowohl für innen als auch im Freien genutzt werden kann. Geeignete Gläser können mitgebracht werden, stehen aber auch zur Verfügung.

10.00 Uhr, Remptendorf - Kräuterstube, 2 Std., 5,00 €/Pers. je Windlicht

Anm. erf.: IHK-Sachverständige u. NaFü Birgit Grote: Kräuterstube, Schleizer Str. 40, 07368 Remptendorf, Tel./Fax: 036640/22605, [birgit-grote@freenet.de](mailto:birgit-grote@freenet.de), [www.kraeuterstube-grote.de](http://www.kraeuterstube-grote.de)

## Veranstaltungen

### Familienmusical

**Naaman**  
zum MUSICAL

Der FILM 17 Uhr

Voranmeldung  
nötig  
036651/87138

14.11. REMPTENDORF,  
KIRCHE

KÜNSTLER AUS DEM OBERLAND PRÄSENTIEREN STOLZ

EKM  
Musikschule Saale-Orla  
Kultur macht STARK  
Bundesministerium für Bildung und Forschung

## Vereine und Verbände

### Die Liebengrüner Fischer bieten wieder Kirmeskarpfen an:

Die Liebengrüner Kirmeskarpfen gibt es  
am Freitag, d. 06.11.2020 von 14.30 - 17.00 Uhr  
im Rathaus Hof Liebengrün.

Weiterhin sind Bestellungen möglich unter  
Tel-Nr.: 036640/22535.

**29.10.****„Jeder spinnt anders!“ - Spinnkurs**

Wollverarbeitung von der Schurwolle bis zum fertigen Strickgarn. Wolle und Spinnräder werden zur Verfügung gestellt.

16.00 Uhr, Schleiz - Aus- und Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2 (Eingang Kino), 3 Std., Fortsetzung am 05.11. von 16.00 - 19.00 Uhr, Kosten sind bei der Anmeldung zu erfragen  
Anm. erf.: NaFü Gabi Mewes: Tel.: 036651/30811 o. VHS GSt. Schleiz: Tel.: 03663/413026

**Auszüge Monat NOVEMBER 2020**

**Bitte informieren Sie sich unbedingt vor der Wanderung, ob und unter welchen Corona-Hygienebedingungen diese stattfindet!**

**05.11. Do****„Jeder spinnt anders!“ - Spinnkurs**

Wollverarbeitung von der Schurwolle bis zum fertigen Strickgarn. Wolle und Spinnräder werden zur Verfügung gestellt.

16.00 Uhr, Schleiz - Aus- und Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2 (Eingang Kino), 3 Std., Fortsetzung vom 29.10., Kosten sind bei der Anmeldung zu erfragen  
Anm. erf.: NaFü Gabi Mewes: Tel.: 036651/30811 oder VHS Geschäftsstelle Schleiz: Tel.: 03663/413026

**07.11. Sa****Der 30-jährige Krieg und Saalfeld**

Klinik - Friedenshöhe - Saale - Köditz - Taubenhügel - Schweden-schanze - Herrengraben - Bohlenwand - Oberrnitz - Klinik

13.00 Uhr, Saalfeld - Bergfried Klinik Rezeption, 4,5 Std., 10 km, Skg: mittel, Hd: 240 m, Einkehr im Bohlenblick Oberrnitz, 3,00 €/Pers.

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preisler.reschwitz@t-online.de

**15.11. So.****Wanderung im Geopark Schieferland**

Wald pur, viel Schiefer, alte Grenzsteine und einen fantastischen Blick über den Frankenwald aus über 800 Meter Höhe erleben wir auf dieser Wanderung durch den Schieferpark bei Lehesten.

09.30 Uhr, Lehesten - Wanderparkplatz Nr. 6 (Straße Lehesten - Brennersgrün, Zufahrt zum Wetzsteinturm), Skg.: mittelschwer, 4 Std. mit Einkehr am Wetzsteinturm, 12 km, Hd.: 190 m, 3,00 €/Pers., Kinder kostenfrei

Anm. erf.: NaFü Roswitha Leber: Tel.: 036734/22268, leber@t-online.de

**18.11. Mi****Workshop: Weihnachtsseifen**

Wir stellen zwei Pflanzenseifen mit Weihnachtlichen Düften und Gewürzen her.

18.00 Uhr, Hirschberg - Museum, 07927 Hirschberg, Saalgasse 2, Seminarraum, 25,00 €/Pers.  
Anm. erf.: NaFü Gesine Müller: Tel.: 036649/849025, 0176/67657247, kraeutersine@gmx.de

**21.11. Sa****Den Biber entdecken**

Vor über 400 Jahren in Thüringen ausgerottet, heute besiedelt er wieder unsere Saale.

Uhrzeit nach Absprache, Weischwitz - Dorfplatz „An der Linde“, 6 km, 3 Std., 5,00 €/Pers.

Anm. erf.: NaFü Marion Zapf: Tel.: 03671/513649 oder 0170/6707019

**25.11. Mi****Workshop: Weihnachtliche Gewürze**

Welche Gewürze gehören in die Weihnachtszeit, welche Wirkung haben sie. Wir stellen gemeinsam eine Curry-Gewürzmischung her.

18.00 Uhr, Hirschberg - Museum, 07927 Hirschberg, Saalgasse 2, Seminarraum, 25,00 €/Pers.

Anm. erf.: NaFü Gesine Müller: Tel.: 036649/849025, 0176/67657247, kraeutersine@gmx.de

---

**Kirchliche Nachrichten**

---

**Evangelisch-methodistische Kirche**

---

**Sonntag, 18.10.**

10.30 Uhr Filmgottesdienst Remptendorf

**Dienstag, 20.10.**

19.00 Uhr Bibelgespräch Remptendorf

**Sonntag, 25.10.**

08.30 Uhr Kirmesgottesdienst Remptendorf, Ev.-Luth. Kirche

**Donnerstag, 29.10.**

19.00 Uhr Hauskreis Lückenmühle

**Sonntag, 1.11.**

09.00 Uhr Gottesdienst Eliasbrunn

**Freitag, 6.11.**

20.00 Uhr Hauskreis Gahma

**Montag, 9.11.**

15.00 Uhr Senioren Ebersdorf

**Dienstag, 10.11.**

19.00 Uhr Hauskreis Eliasbrunn

**Sonntag, 15.11.**

10.30 Uhr Gottesdienst Remptendorf

**Dienstag, 17.11.**

19.00 Uhr Bibelgespräch Remptendorf

**Sonntag, 22.11.**

09.00 Uhr Gottesdienst Eliasbrunn &

10.30 Uhr Gottesdienst Remptendorf

**Donnerstag, 26.11.**

19.00 Uhr Hauskreis Lückenmühle

**Sonntag, 29.11.**

10.30 Uhr Gottesdienst Remptendorf

**Matthias Ziebold, Pastor**

Evangelisch-methodistische Kirche  
Bezirk Thüringen Südost  
Ilmtal 1, 07338 Leutenberg  
Telefon 036734 239501  
mailto:matthias.ziebold@emk.de  
www.emk.de

---

**Freikirche Altengesees**

---

Wir werden am

**08.11.2020**

um 09.00 Uhr einen Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl sowie am

**22.11.2020**

um 09.00 Uhr einen Predigtgottesdienst halten.

Gott befohlen

**Jörg Kubitschek**

**Pfarramt:** Alter Markt 2, 07318 Saalfeld

**Telefon:** 03671 / 52 98 69

**Email:** pfarrer.jkubitschek@elfk.de

**Internet:** www.st-paulusgemeinde.info

**Hörpredigten:** www.st-paulusgemeinde.

info/auf-ein-wort/predigtreihe/



---

**Kirchspiel Gahma**

---

**Gottesdienste im November 2020****Sonntag**

08.30 Uhr Thimmendorf

10.00 Uhr Altengesees

**Samstag 7. November**

14.00 Uhr Taufe Weisbach

**Sonntag 8. November - Drittletzer im Kirchenjahr**

08.30 Uhr Burglemnitz

10.00 Uhr Gahma

**Samstag 14. November**

18.00 Uhr Ruppertsdorf

**Sonntag 15. November - Vorletzter im Kirchenjahr**  
 08.30 Uhr Eliasbrunn  
 10.00 Uhr Altengesees  
**Mittwoch 18. November - Bußtag**  
 19.00 Uhr Gahma  
**Sonntag 22. November - Ewigkeits-/Totensonntag**  
 08.30 Uhr Weisbach  
 10.00 Uhr Burglemnitz  
**Sonntag 29. November - 1. Advent**  
 08.30 Uhr Thimmendorf  
 10.00 Uhr Thierbach

## Kirchspiel Ebersdorf

### Gottesdienste und Veranstaltungen

#### Freitag, den 16.10.2020

16.30 Uhr Kinderkino in Schönbrunn  
 19.30 Uhr Sommerkino in Schönbrunn

#### Sonntag, den 18.10.2020

08.30 Uhr Gottesdienst in Remptendorf  
 10.00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf  
 17.00 Uhr Filmgottesdienst in Schönbrunn

#### Dienstag, den 20.10.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Saalburg

#### Mittwoch, den 21.10.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Remptendorf  
 19.00 Uhr Musikalische Andacht in Ebersdorf

#### Donnerstag, den 22.10.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Schönbrunn

#### Sonntag, den 25.10.2020

08.30 Uhr Kirmesgottesdienst in Remptendorf  
 10.00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Kinderbibelwoche in Ebersdorf  
 17.00 Uhr Gottesdienst in Saalburg

#### Dienstag, den 27.10.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Saalburg

#### Mittwoch, den 28.10.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Remptendorf  
 19.00 Uhr Musikalische Andacht in Ebersdorf

#### Donnerstag, den 29.10.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Schönbrunn

#### Samstag, den 31.10.2020

15.17 Uhr Zentralgottesdienst zum Reformationstag im Saal Schönbrunn

#### Dienstag, den 03.11.2020

15.30 Uhr Familienkirche im Gemeinderaum Remptendorf  
 18.00 Uhr Musikalische Andacht in Saalburg

#### Mittwoch, den 04.11.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Remptendorf  
 19.00 Uhr Musikalische Andacht in Ebersdorf

#### Donnerstag, den 05.11.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Schönbrunn

#### Freitag, den 06.11.2020

19.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Schönbrunn

#### Samstag, den 07.11.2020

17.00 Uhr Gottesdienst in Lückenmühle

#### Sonntag, den 08.11.2020

10.00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf  
 17.00 Uhr Gottesdienst in Saalburg

#### Montag, den 09.11.2020

17.00 Uhr Martinstag in Lückenmühle

#### Dienstag, den 10.11.2020

17.00 Uhr Martinstag in Saalburg

#### Mittwoch, den 11.11.2020

16.30 Uhr Martinstag in Ebersdorf  
 18.00 Uhr Musikalische Andacht in Remptendorf  
 19.00 Uhr Musikalische Andacht in Ebersdorf

#### Donnerstag, den 12.11.2020

17.00 Uhr Martinstag in Remptendorf

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Schönbrunn

#### Sonntag, den 15.11.2020

08.30 Uhr Gottesdienst in Remptendorf  
 10.00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf  
 17.00 Uhr Ewigkeitssonntag in Schönbrunn

#### Dienstag, den 17.11.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Saalburg

#### Buß- und Betttag, Mittwoch 18.11.2020

18.00 Uhr Gottesdienst

#### Donnerstag, den 19.11.2020

18.00 Uhr Musikalische Andacht in Schönbrunn

#### Ewigkeitssonntag, 22.11.2020

08.30 Uhr Gottesdienst in Remptendorf  
 10.00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf  
 17.00 Uhr Gottesdienst in Saalburg

## Kirchspiel Zoppoten

### Gottesdienste und Veranstaltungen

#### 30. Oktober, Freitag

18.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Liebschütz

#### 1. November, Sonntag

17.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Röppisch

#### 6. November, Freitag

18.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Zoppoten  
 19.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Friesau

#### 8. November, Sonntag

08.30 Uhr Kirmesgottesdienst in Liebenbrunn

#### 13. November, Freitag

17.00 Uhr Gottesdienst zum Martinstag in Zoppoten

#### 14. November, Samstag

15.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Raila  
 16.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Kulm

#### 15. November, Sonntag

09.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitsgedenken in Röppisch  
 10.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitsgedenken in Friesau

#### 22. November, Ewigkeitssonntag

09.00 Uhr Gottesdienst in Raila  
 09.00 Uhr Gottesdienst in Liebenbrunn  
 10.00 Uhr Gottesdienst in Liebschütz  
 10.00 Uhr Gottesdienst in Kulm  
 10.00 Uhr Gottesdienst in Zoppoten

#### 29. November, Sonntag - 1. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst in Friesau  
 17.00 Uhr Gottesdienst in Zoppoten

# Grundschule „Lichtblicke“ Ruppertsdorf

## Viel Spaß bei der Schuleinführungsfeier

Trotz dass die 19 Ruppertsdorfer Schulanfänger wegen der Hygieneregeln ihre Zuckertüten in zwei getrennten Gruppen erhielten, waren danach alle Anwesenden der Meinung, dass es eine sehr schöne Feier war. Schade, dass die Großeltern und Geschwister bei der Veranstaltung im Speisesaal unserer Schule nicht mit teilnehmen konnten.

Die Klasse war in zwei Gruppen aufgeteilt. Eine Kindergruppe ging in den Klassenraum und bekam die Schulbücher. Dort lernten sie auch die Katzen Mimi und Mo und den Hund Jojo kennen, die im ersten Schuljahr die treuen Begleiter unserer Kinder in Deutsch und Mathe sind.

Die andere Gruppe war mit den Eltern im wunderschön geschmückten Speiseraum und lauschte den Worten der Schulleiterin Ines Wohlfahrt. Zum Glück war für jedes Kind eine Zuckertüte gewachsen. Zwischendurch hatten Kinder und Eltern viel Spaß bei den Mitmach-Liedern. Die Kleinen und die Großen waren ganz eifrig bei der Sache.

Auf dem Schulhof warteten dann schon einige Großeltern zum Gratulieren. Am Schluss stellten sich alle Kinder zum Klassenfoto auf oder auch zu Familienfotos.

Dann ging es nach Hause, wo die Schuleinführungsfeier im Familienkreis weiterging.

Inzwischen haben sich alle in der Schule eingelebt. Die ersten Buchstaben werden gelesen und geschrieben. Die Kinder zählen und lernen die Zahlen aufzuschreiben. Am Nachmittag haben alle viel Spaß im Hort. Sogar den ersten Wandertag rund um den Schulort Ruppertsdorf haben alle schon hinter sich.

Nun hoffen alle Lehrer und Schüler auf ein möglichst normales Schuljahr und freuen sich schon auf ihre ersten Ferien.



# *Ronneburger Turmbläser gestalten Auftakt zu besonderem Kirchenjahr*

## **Liebschütz gedenkt der 200-jährigen Wiederweihe der Kirche - Krippenausstellung an 2. Advent geplant - Aussteller willkommen**

In dieser Woche hat der Auftakt zu einem besonderen Jahr für die Liebschützer Kirchgemeinde stattgefunden.

Die Ronneburger Turmbläser waren zu Gast, mehr als Menschen sind der Einladung zum Kirchenkonzert gefolgt.

2021 jährt sich die Wiedereinweihung der Kirche zum 200. Mal. Das ist Anlass für mehrere Veranstaltungen. „Damals war unsere Kirche von einem Unwetter sehr stark beschädigt und wurde ziemlich schnell wieder aufgebaut. Das ist für uns ein Grund zur Freude und zum Feiern. Das Turmbläserkonzert soll Auftakt für mehrere Veranstaltungen ein“, sagt Uta Winter, die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates zur Begrüßung.

Das Bläserkonzert war ein überaus würdiger Anfang. Das Ensemble mit acht Musikern spielte auf den Instrumenten alte Kirchenlieder großer Komponisten und gab auch Chorgesang zu hören.

Klänge, die seit 32 Jahren jeden Mittwoch um 18 Uhr vom Ronneburger Kirchturm klingen.

Besonders war der Besuch auch deshalb, weil der Gründer und Leiter der Turmbläser, Thomas Leich, der Sohn des früheren Superintendenten Werner Leich mit unter den Musiker war, ja durch

das Programm führte. Dabei erzählte er auch kurz aus seiner Jugendzeit in dieser Gegend, als sein Vater erst Pfarrer in Wurzbach war und 1969 zum Superintendenten in Lobenstein ernannt wurde.

Er sei regelmäßig durch Liebschütz gekommen, um Botengänge zu erledigen. Oft wurde dabei dem Pfarrer Hans-Martin Vollprecht ein Besuch abgestattet, beide haben gern zusammen Trompete gespielt.

Mit großer Freude lauschten die Konzertbesucher dieser Geschichte, darunter auch Gäste aus Burg-lemnitz und Drognitz und natürlich Pastorin Stephanie Ladwig.

Die nächste Veranstaltung wird für das 2. Adventswochenende vorbereitet. Dann wird es eine Krippenausstellung in der Kirche geben. „Wer eine Weihnachtskrippe hat und diese gern zeigen möchte, ist herzlich willkommen, diese zu unserer Ausstellung zu bringen. Wir hoffen auf eine große Vielfalt“, sagt Anika Schart vom Gemeindegemeinderat. Kontakt/Info zur Krippenausstellung:

Uta Winter, Tel. 036640 22875 oder Anika Schart, Tel. 036640 22558.



*Die Ronneburger Turmbläser zu Gast in der Liebschützer Kirche. Vorn links beim Dirigieren Thomas Leich, Sohn des früheren Superintendent Werner Leich, und Leiter der Turmbläser.  
Text und Fotos: Sandra Smailes*